

Medienkonferenz vom 29. August 2017 in Bern

*Fünf Jahre KESB – neue Fallzahlen, Trends und Herausforderungen*

## **Guido Marbet, Präsident KOKES, Präsident Obergericht AG**

Letztes Jahr haben wir um die gleiche Zeit eine erste Zwischenbilanz gezogen - dies, vier Jahre nachdem die professionellen Schutzbehörden (die KESB) ins Leben gerufen worden waren. Heute, ein Jahr später, wollen wir diese „Tradition“ der Information und des Austausches weiterführen. Denn eine umfassende Übersicht über die Arbeit der Schutzbehörden ist für Sie als Medienschaffende wichtig und das Interesse am Kindes- und Erwachsenenschutz ist in der Bevölkerung sehr gross.

Die Schutzbehörden (die KESB) kommen ins Spiel, erstens wenn Kinder gefährdet sind, etwa weil sich Eltern über das Besuchsrecht streiten oder sich nur ungenügend um ihre Kindern kümmern. Zweitens wird die Schutzbehörde dann aktiv, wenn eine erwachsene Person als Folge eines Schwächezustandes mit der Besorgung ihrer Angelegenheiten überfordert ist. Es sind Beobachtungen Dritter und Meldungen einer möglichen Gefährdung, die zum Eingreifen der Schutzbehörden führen.

Wie oft ist dies der Fall? Und mit welchen Massnahmen wird man aktiv? Diese Fragen beantworten die neusten Fallzahlen, die wir erhoben und ausgewertet haben. Unsere Statistik umfasst die Daten von allen **26 Kantonen**. Hier die Ergebnisse:

**Im Vergleich zum Vorjahr sind die Zahlen leicht gestiegen**, im Kinderschutz von rund 40'000 (2015) auf rund 42'000 (2016) Kinder. Diese Zunahme von rund 4.5 % entspricht in etwa derjenigen im langjährigen Vergleich seit 1996.

Beim Erwachsenenschutz zeigt sich das gleiche Bild: Die Anzahl der betroffenen Erwachsenen ist im Vergleich zum Vorjahr von rund 86'000 (2015) auf rund 90'000 (2016) gestiegen. Das bedeutet eine Zunahme von rund 3.5 % (was ebenfalls ungefähr der langjährigen Entwicklung seit 1996 entspricht).

*Wie sind diese Zahlen zu lesen?*

Aussage 1: Wir haben keine massive, überproportionale Zunahme der Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz seit Einführung der KESB. Dies zeigt: Das Verhältnismässigkeitsprinzip wird bei den Schutzbehörden ernst genommen.

Aussage 2: Es gibt zwar keine massive Zunahme, umgekehrt gibt es aber auch keine Abnahme der Massnahmen. Diese Tatsache ist wichtig, denn sie widerlegt Befürchtungen, dass die Behörden als Folge der Kritik in den Medien nun allzu zurückhaltend intervenieren würden. Dies zeigt: Die KESB sind sich ihrer Verantwortung bewusst; es wird dort interveniert, wo es zum Schutz von Kindern und Erwachsenen nötig ist.

Schauen wir uns die Fälle genauer an: Wie genau wird interveniert?

Im **Kindeschutz** sind die allermeisten Massnahmen, konkret rund 77 % der Fälle, als Beistandschaften wegen Besuchsrechtsstreitigkeiten oder mangelnder Erziehungsfähigkeit der Eltern errichtet worden. Hier bleiben die Eltern in der Verantwortung, sie werden aber in Erziehungsfragen von einem Beistand oder einer Beiständin unterstützt. Der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit einhergehender Fremdplatzierung als einschneidendste Massnahme macht daneben nur rund 10% der Fälle aus. Von den schweizweit rund 18'000 Kindern in Heimen und Pflegefamilien machen die angeordneten Platzierungen (durch die KESB oder die Jugendstrafbehörden) nur ein Drittel aus; in zwei Dritteln der Fälle finden die Platzierungen einvernehmlich statt, das heisst durch die Schule oder die Eltern selber. Gegenüber dem Vorjahr (293 Fälle) deutlich zugenommen hat die Einsetzung einer Verfahrensvertretung (405 Fälle), d.h. die Ernennung einer Person, die die Rechte des Kindes während eines laufenden Verfahrens wahrt.

Im **Erwachsenenschutz** sind die allermeisten Massnahmen, rund 81% der Fälle, massgeschneiderte Beistandschaften: Ein Beistand begleitet, unterstützt oder vertritt die Person bei der Ausübung von Rechtsgeschäften, wenn sie es nicht mehr selber kann und auch niemand aus ihrem Umfeld zur Seite steht. Ursachen sind altersbedingte Schwächezustände, psychische Störungen, geistige Behinderungen oder andere Gründe. Die umfassende Beistandschaft als einschneidendste Massnahme wird in rund 18 % der Fälle angeordnet. Das entspricht im Vergleich zum alten Massnahmensystem bis zum Jahr 2012 einem deutlichen Rückgang, woraus zu schliessen ist, dass vermehrt mildere Massnahmen angeordnet werden. Die Verfahrensvertretungen (103 Fälle) bleiben praktisch gleich wie im Vorjahr (99 Fälle).

Auch hier – *wie* genau sind diese Massnahmen zu lesen:

Aussage 1: Die Schutzbehörden schöpfen den ganzen Massnahmenkatalog aus.

Aussage 2: Sowohl bei den Kindes- als auch bei den Erwachsenenschutzmassnahmen werden massgeschneiderte Massnahmen getroffen, zum Schutz der betroffenen Personen.

Aussage 3: Die allermeisten Massnahmen sind allein auf die Unterstützung der betroffenen Menschen ausgelegt.

Aussage 4: Nur im äussersten Fall werden die Massnahmen angeordnet, die massiv eingreifen, etwa Fremdplatzierungen oder umfassende Beistandschaften. Dann nämlich, wenn es zum Schutz von Kindern und Erwachsenen notwendig ist.

Soweit die Statistik, welche die KOKES in den letzten Wochen beansprucht hat. Daneben gibt es insb. **drei aktuelle Themen**, die uns von der KOKES intensiv beschäftigen:

Erstens: Das Thema Vertrauen in die Arbeit der KESB.

Zweitens: Politische Vorstösse, die oft als Reaktion auf einen aufsehenerregenden Einzelfall mit Korrektur der Rechtsgrundlagen Abhilfe suchen.

Drittens: Der Einbezug der Angehörigen.

*Zum ersten Punkt*, zum Vertrauen in die Arbeit der Schutzbehörden und des neuen Rechts: Der Erfolg beruht auf dem Vertrauen der Betroffenen und der mitbeteiligten Instanzen (Schulen, Gemeinden, Heimen und Spitälern, Polizeiorganen) sowie der wirkungsvollen Massnahmenumsetzung durch die Beistände und Beiständinnen. Im Umgang mit diesen beteiligten Instanzen ist aus unserer Sicht die Vertrauensbasis heute gut etabliert: Die Kommunikation funktioniert professionell und die Abläufe haben sich eingespielt. In den meisten Kantonen gehört die Anstellung der Berufsbeistände nicht zum Aufgabenbereich der KESB. Wenn es daher in diesem Bereich Beanstandungen gibt, ist der Einfluss der KESB meistens beschränkt.

Aufzuholen gibt es auf der anderen Seite bei der Vertrauensbildung im Verhältnis zu den Betroffenen und zur Öffentlichkeit. Die Bevölkerung muss wissen, dass die KESB als zentraler Notfalldienst zur Unterstützung von hilfsbedürftigen Kindern und Erwachsenen eingerichtet ist und sich nur im Notfall in private Angelegenheiten einmischet. Im Kontakt mit einer betroffenen Person ist wichtig, dass diese das Verfahren versteht, um die Massnahme am Schluss annehmen zu können. Die KOKES legt daher grossen Wert auf eine der Situation angepasste Kommunikation, d.h. möglichst viel mündlich und schriftlich und so untechnisch wie möglich. Und wir versprechen uns natürlich auch weiteren Aufschluss aus der Rückmeldung der Tätigkeit der neuen Anlaufstelle namens KESCHA. Zu einem offenen Dialog gehört diese Zusammenarbeit mit der KESCHA, deren erste Rückmeldung wir im Januar 2018 von der Universität Freiburg erwarten.

Bei der Kommunikation leisten wir mit unserem Weiterbildungsangebot Unterstützung (verständliche Beschlüsse schreiben, Leichte Sprache, schwierige Gespräche führen, etc.). Dabei darf allerdings auch nicht ausser Acht bleiben, dass Kommunikation Zeit braucht und nur mit genügenden personellen Ressourcen zu gewährleisten ist. Hier ist das Verständnis der Politik und der Öffentlichkeit vorausgesetzt. Vertrauensbildend für die Öffentlichkeit ist nach Meinung der KOKES auch ein in Einzelfällen beherrschteres Auftreten der betroffenen Behörden mit öffentlichen Stellungnahmen.

*Zum zweiten Punkt*, den politischen Vorstössen: Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom März 2017 festgehalten, dass grundsätzlich kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht und die Aufbauarbeit der professionellen Behörden abzuwarten sei. Diese Einschätzung wird von der KOKES geteilt. Das neue Recht stärkt das familiäre Umfeld einer betroffenen Person. Soweit der Bundesratsbericht dazu eine Überprüfung der Umsetzung dieser wichtigen gesetzgeberischen Zielsetzung in der Praxis vorsieht, wird auch dieser Schritt von uns ausdrücklich begrüsst.

Die mehrfach angekündigte eidgenössische Volksinitiative, dessen Wortlaut in der definitiven Form noch nicht offiziell bekannt ist, will Verwandten des ersten Grades (Kinder) wie auch des zweiten Grades (Geschwister) ein generelles Vertretungsrecht einräumen – ungeachtet der objektiven Eignung und der Art der Beziehung zwischen den Verwandten. Ein solches generelles Vertretungsrecht blendet aus, dass es in Familien auch schwere Interessenskonflikte zwischen der hilfsbedürftigen Person und Familienangehörigen oder zwischen Familienangehörigen untereinander (z.B. Geschwister) geben kann, welche die Einsetzung eines Angehörigen als Beistand ausschliessen. Eine Initiative mit dieser Zielsetzung wäre daher keine Verbesserung der Stellung des ohnehin stärker betonten familiären Umfeldes, sondern eine Verschlechterung der Situation der

betroffenen Person, die in solchen Fällen gerade auf eine unabhängige Beistandsperson angewiesen ist. Der weitere Verlauf dieser Initiative bleibt abzuwarten.

Zum *dritten aktuellen Thema*, dem Einbezug von Angehörigen: Bereits heute findet eine behördliche Intervention nur dann statt, wenn die familiäre Unterstützung nicht ausreichend ist. Wenn eine Massnahme errichtet werden muss, werden die Wünsche der Betroffenen und Angehörigen berücksichtigt, und, wenn immer möglich (insb. bei einvernehmlichen Familienverhältnissen), Verwandte als Beistände eingesetzt. Kann jemand nicht mehr selber für sich entscheiden, haben die engsten Angehörigen ohne behördliche Intervention ein gesetzliches Vertretungsrecht.

Eine Besonderheit des neuen Rechts betrifft die Situation der Eltern von volljährigen behinderten Kindern. Hier wurde das Institut der sog. erstreckten elterlichen Sorge abgeschafft und neu die Einsetzung der Eltern als Beistände eingeführt. Zum Berichtswesen und zur Kontrolle der Behörde über diese wurde mit einer Empfehlung, die zusammen mit Behindertenorganisationen ausgearbeitet wurde, ein praktikabler Umsetzungsweg gefunden. Ob allerdings das Institut der erstreckten elterlichen Sorge wieder eingeführt werden soll, gehört nicht in den Kompetenzbereich der KOKES und ist von den politischen Organen zu entscheiden.